

33. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohnzaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt giltige Schornsteinfegerlohnzaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch uniere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
 1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfanges führt 0.10 *M.*
 2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe
 - a) erreicht oder überschreitet 0.15 *M.*
 - b) nicht erreicht 0.10 *M.*
- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
 1. in einstöckigen Gebäuden 0.60 *M.*
 2. in mehrstöckigen Gebäuden 1.— *M.*

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neu-erbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines 1.50 *M.*
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 *M.*

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülfen, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Zaxe bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Harburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

34. Tage für die Mühewaltungen der Hebammen.

(Vom 18. September 1901.)

1. Für die Abwartung einer regelmäßigen oder unregelmäßigen Geburt oder einer Fehlgeburt einschließlich der bis zum 8. Tage auszuführenden Wochenbesuche und sämtliche dabei der Hebamme zukommenden Dienstleistungen bei Mutter und Kind 6 *Mk.* bis 15 *Mk.*
2. Für dieselben Dienstleistungen bei einer über 24 Stunden verzögerten Geburt oder Fehlgeburt 9 *Mk.* bis 18 *Mk.*
3. Für jeden nach dem 8. Tage des Wochenbetts verlangten Besuch a) bei Tage 0,50 *Mk.* bis 0,75 *Mk.*; b) zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens 1 *Mk.* bis 1,50 *Mk.*
4. Für Segen eines Klystirs, Entleerung der Harnblase mittelst Katheter, Ausspülung der Scheide, Schröpfen, Blutigelsetzen, Einwickelung der Brüste oder geschwollener Gliedmaßen und ähnliche Hülfeleistungen außerhalb der Zeit der Geburt und der ersten 8 Tage des Wochenbettes einschließlich des Besuches a) bei Tage 0,75 *Mk.* bis 1,50 *Mk.*; b) zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens 1,50 *Mk.* bis 3,00 *Mk.*
5. Für die auf Erfordern vorgenommene Untersuchung einer Person in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt oder krankhafte Zustände der Geschlechtsteile einschließlich des Besuches 1 *Mk.* bis 2 *Mk.*